

Nr.: BV-134/2018**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.11.2018

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Bader, Mario
Tel.: 421 91630
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-134/2018

Betreff :

Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Fläming-Elbaue" und "Nuthe/Rossel" (GewUmS WB)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	25.10.2018	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	15.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	13.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	30.10.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö	13.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	20.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	12.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	01.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	14.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	14.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	19.11.2018	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Seegrehna	29.10.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	15.11.2018	öffentlich anzuhören
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	06.11.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	21.11.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rossel“ (GewUmS WB) gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	552101	Öffentliche Gewässer
Konten	Aufwandskonto	--
	Ertragskonto	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2019		2019	200.000
		2020		2020	200.000
Bedarf	Bedarf	2021		2021	200.000

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Nach den Vorschriften des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) gibt es Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung.

Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land (§ 53 Abs. 1 WG LSA).

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA obliegt den Unterhaltungsverbänden die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA sind Mitglieder der Unterhaltungsverbände die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, und die Verbandsgemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

Die Lutherstadt Wittenberg ist demnach gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rossel“.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 55 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 28 Wasserverbandsgesetz).

Die Lutherstadt Wittenberg ist hiernach verpflichtet, an die o. g. Unterhaltungsverbände die mit Bescheid festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Die Lutherstadt Wittenberg hat in den Vorjahren beispielsweise folgende Unterhaltungsverbandsbeiträge geleistet:

2017 = 276.820,14 €

2016 = 272.684,21 €

2015 = 272.045,27 €

Die Gewässerunterhaltung dient allen Bürgern und Bürgerinnen, da sie Voraussetzung für den Abfluss des Niederschlags in den Flüssen und Bächen ist.

Die Unterhaltungsverbände pflegen die Gewässer 2. Ordnung in ihrem Verbandsgebiet, damit ein ordnungsgemäßer Zustand sowie die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer erhalten wird. Die Gewässerunterhaltung ist ihre Pflichtaufgabe. Die dafür entstehenden Kosten trägt zunächst anteilig die Lutherstadt Wittenberg.

Die Kosten, die die Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung an das Land zu erstatten haben (§56 a WG LSA) gehören nach § 55 Abs. 4 WG LSA zu den beitragsfähigen Kosten. Auch diese Kosten trägt zunächst anteilig die Lutherstadt Wittenberg.

Gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA können die Gemeinden, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Satzung.

Grundlage für die Ermittlung der Umlage sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Stichtag für die Einwohnerdaten ist unter Anwendung von § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt der 31. Dezember des vorletzten Jahres.

Bei der Heranziehung zu den Beiträgen sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen. Grundstücksflächen, welche in Bundeswasserstraßen entwässern, unterliegen keiner Umlagepflicht.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Wittenberg angehalten, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2018 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 98.330,19 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter und nach den KGST-Richtlinien.

Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der

tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw. Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen.

Eine Gewässerumlage wurde bisher von den Grundstückseigentümern nicht erhoben. Um letztlich der Forderung aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept und der Auflage der Kommunalaufsichtsbehörde gerecht zu werden, ist nunmehr die vorliegende Satzung zu beschließen.

II. Beschlussgegenstand

Die Satzung wurde neu erarbeitet.

Gegenstand ist die Umlage der Beiträge, die der Lutherstadt Wittenberg aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner (vorrangig Eigentümer).

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die jährlichen Umlagesätze entsprechen den durch Bescheid festgesetzten Umlagesätzen der Unterhaltungsverbände gegenüber der Lutherstadt Wittenberg zuzüglich Verwaltungskosten.

Für das Kalenderjahr 2018 gelten folgende Umlagesätze:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragsatz in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten	Erschwernisbeitragsatz in €/ha Grundstücksfläche
Fläming-Elbaue	14,63 €	16,70 €
Nuthe/Rossel	12,75 €	11,40 €

Der Flächenbeitragsatz beinhaltet gemäß § 2 GewUmsS WB Verwaltungskosten in Höhe von 4,37 €/ha.

Der Wortlaut des vorliegenden Satzungsentwurfes richtet sich nach der Orientierungssatzung, welche durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt wird. Aus aktuellen Informationen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt war zu entnehmen, dass aufgrund des fortgeführten Diskussionsprozesses vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Halle die Orientierungssatzung geringfügig überarbeitet worden ist. Die Änderungen betreffen § 2 – Gegenstand der Umlage und § 6 – Umlagemaßstab.

Die Änderungen dienen lediglich der Klarstellung und wirken sich inhaltlich nicht aus. Bei der Beschlussfassung sollte die Klarstellungen daher berücksichtigt werden.

III. Anlage/n

1. Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rosel“ (GewUmS WB)
2. Ermittlung Verwaltungskosten
3. Ermittlung Flächenbeitrag und Flächenbeitrag